

Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Stockelsdorf vom **22.09.2008**

1. ALLGEMEINES

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Stockelsdorf hat eine Größe von rd. 5.680 ha und rund 16.437 Einwohner.

Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde: 7.184¹

In der Gemeinde Stockelsdorf sind folgende Lärmquellen zu berücksichtigen:

- Autobahn 1
- Bundesstraße 206
- Landesstraßen 184, 230
- Kreisstraße 23
- Gewerbegebiete

Gesamte Länge der kartierten Hauptverkehrsstraßen
im Gemeindegebiet: 2,5 Kilometer

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Stockelsdorf

Ahrensböcker Straße 7

23617 Stockelsdorf

Herr Henk

Tel.: 0451 4901102

Fax: 0451 4901234

¹ <http://www.umweltdaten.landsh.de>

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Am 25. Juni 2002 hat das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) erlassen.

Die Umsetzung der Richtlinie in Bundesrecht erfolgte mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865 - § 47 a-f BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516 - 34. BImSchV).

Die Ergebnisse der Untersuchungen über den Umgebungslärm sollen nach Artikel 9 der Umgebungslärmrichtlinie entsprechend der Richtlinie 90/313/EGW des Rates vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an sie verteilt werden. Diese Richtlinie wird durch die Richtlinie 2003/4/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EGW des Rates ersetzt. Das Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) setzt diese Richtlinien auf Länderebene für Schleswig-Holstein um.

Bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EGW und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) in nationales Recht umgesetzt worden.

In Artikel 3a nimmt die Umgebungslärmrichtlinie zur Benennung von Industrie- und Gewerbelärmaus relevanten Quellen (Großanlagen) Bezug auf Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie).

Zuständig für die Ausarbeitung von Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind die Gemeinden in Schleswig-Holstein.

Abweichend davon werden für die Haupteisenbahnstrecken die strategischen Lärmkarten vom Eisenbahnbundesamt ausgearbeitet.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Berechnungen zur Lärmkartierung 2007 erfolgten aufgrund der europäischen Vorgaben auf Grundlage der 34. Bundesimmissionsschutzverordnung (34. BImSchVO) und sind damit nicht ohne Weiteres mit der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (oder der TA-Lärm) vergleichbar, die Grundlage der städtebaulichen Planungen ist. Aufgrund der europäischen Vorgaben ergeben sich auch die Kategorien in Tabellen 1 und 2.

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden.

Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten.

Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{5 6}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁸		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁹	
	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ⁷					
Nutzung	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50

Industriegebiete					70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „*Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm*“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550, heranzuziehen.

- ⁵ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434, 04.08.2006 S. 665.
- ⁶ Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.
- ⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007.
- ⁸ Verkehrslärmschutzverordnung – 16 BImSchV) vom 12.06.1990 BGBl. I S. 1036)
- ⁹ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

2. BEWERTUNG DER IST-SITUATION

2.1 Zusammenfassungen der Daten der Lärmkarten

Tabelle 1:

**Geschätzte Zahl der von Lärm
an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen
in der Gemeinde Stockelsdorf, nach VBEB²,
L_{DEN} (24 Stunden), L_{Night} (22 bis 6 Uhr), Stand 23.01.2008**

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	1020	über 50 bis 55	510
über 60 bis 65	320	über 55 bis 60	280
über 65 bis 70	260	über 60 bis 65	260
über 70 bis 75	200	über 65 bis 70	40
über 75	10	über 70	0
Summe	1.810	Summe	1.090

Tabelle 2:

**Von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche (qkm)
und geschätzte Zahl der Wohnungen in der Gemeinde Stockelsdorf,
nach VBEB, Stand 24.01.2008**

L _{DEN} dB(A)		Straßenlärm	
über	bis	Fläche (qkm)	Wohnungen
55	65	1,1	590

² Mit der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB)“ können die Zahl der lärmbelasteten Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt werden, die nach der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) [3] in den Lärmkarten anzugeben sind.

Die Berechnungsmethode ist angelehnt an die VDI 3722 Blatt 2 [8], wurde jedoch an die Erfordernisse der 34. BImSchV sowie die Anhänge I, IV und VI der Richtlinie 2002/49/EG [1] angepasst.

L _{DEN} dB(A)		Straßenlärm	
65	75	0,2	200
75		0,1	0
Summe		1,4	790

2.2 Bewertungen der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Auf einer Gemeindefläche von 5.680 ha leben in der Gemeinde Stockelsdorf rund 16.437 Einwohner. Auf Grundlage der Lärmkartierung 2007 sind nachts über 50dB 1.090 Menschen rechtlich relevanten Lärmbelastungen ausgesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 15 % der Bevölkerung.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung besteht nicht.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

In der Gemeinde Stockelsdorf liegen nach der Lärmkartierung Schleswig-Holstein 2007 folgende Bereiche in den Flächen > 50 dB nachts:

- Nordostseite Heinrichstraße,
- Flächen beidseitig der Bundesstraße 206, in einem Abstand bis zu 150 m innerhalb des baulichen Bestandes, insbesondere: Segeberger Straße, Ravensbusch, Ahornweg, Lilienkuhl, Lindenweg, Bareneck.

Für alle genannten Gebiete ergibt sich eine immissionsrechtlich relevante Betroffenheit. Hier werden die Orientierungswerte tags und nachts nur teilweise eingehalten.

Auch die Dorfschaft Eckhorst ist durch die parallel zur Ortslage verlaufende B 206 immissionsrechtlich betroffen.

3. MAßNAHMENPLANUNG

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Ein Lärmschutzwall im Bebauungsplan Nr. 56, 1. Erweiterung.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die Gemeinde Stockelsdorf erwartet aufgrund des Baus der Autobahn 20 und der Ortsumgehung der Kreisstraße 13 eine erhebliche Lärminderung in Stockelsdorf.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre³

In der Gemeinde Stockelsdorf sollen folgende Gebiete vorrangig geschützt werden:

- Alle unter 2.3 genannten Gebiete, sofern sie vorrangig von der Wohnnutzung geprägt sind.

In den nächsten fünf Jahren sind von Gemeinde Stockelsdorf keine Maßnahmen zu deren Schutz geplant, da die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast der B 206 ist.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde Stockelsdorf ist im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht in der Lage, Strategien in eigener Verantwortung umzusetzen. Daher sollen Lärmschutzvorkehrungen nach dem Verursacherprinzip durchgeführt werden.

Immissionen bestehen aufgrund der klassifizierten Straßen. Daher erwartet die Gemeinde Stockelsdorf aktive und passive Schallschutzmaßnahmen von den Baulastträgern der Verkehrswege.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

In den genannten Bereichen sind etwa 1.000 Personen betroffen.

³ Vgl. Ziffer 2.5, Seite 11, des „Leifaden für die Aufstellung.....“ (Broschüre)

4. FORMELLE UND FINANZIELLE INFORMATIONEN

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Die Gemeindevertretung Stockelsdorf hat diesen Aktionsplan am 22.09.2008 beschlossen.

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Der Aktionsplan wurde mit Datum vom 22.09.2008 abgeschlossen.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Der Entwurf zum Lärmaktionsplan hat in der Zeit vom 28.08.2008 bis 17.09.2008 öffentlich ausgelegen. Anregungen und /oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.

4.4 Bewertungen der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, wie z. B. dem Bau der festen Fehmarnbeltquerung, ansonsten nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei übermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: max. 1.000 €

Kosten für die Umsetzung: keine

4.6 Weitere finanzielle Informationen

- entfällt -

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.stockelsdorf.de/>

<http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/index.html>

Stockelsdorf, den 02.10.2008 (LS)

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann
- Bürgermeisterin -

ANHANG:

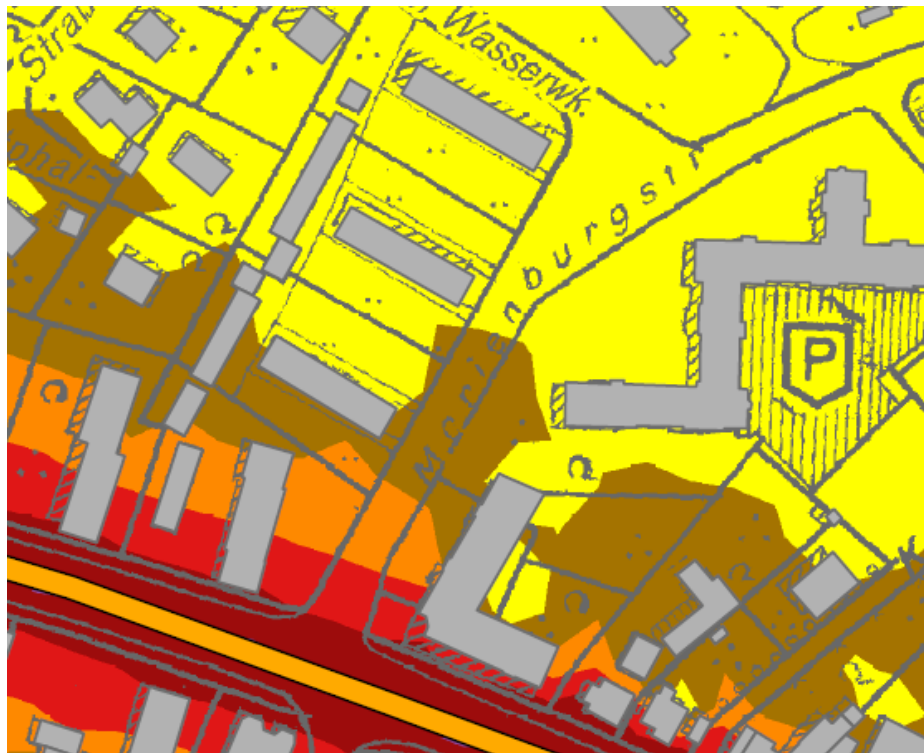
Plausibilitätsprüfung anhand der vorliegenden

„Lärmimmissionsschutzuntersuchung Nr. 06-09-6 vom Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler in Mölln vom 26.09.2006“

Auszug aus einem Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. 25 vom 26.09.2006



Auszug aus der Lärmkartierung 2007 vom 21.11.2007



Ergebnis:

Im Rahmen eines Schallgutachtens nach RLS-90 werden wesentlich detailliertere Aussagen getroffen. Es werden alle tatsächlichen Lärmquellen berücksichtigt und eine höhere Lärmbelastung für die Bevölkerung ermittelt. Die Aussagen der Lärmkartierung sind wenig aussagekräftig und eigentlich für eine sachgerechte Abwägung und Planung nicht geeignet.